jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/2/17 11Os131/10i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2011

Norm

StGB §201 Abs2 erster Fall

Rechtssatz

Die für die Qualifikation des § 201 Abs 2 erster Fall StGB erforderliche schwere Körperverletzung kann sowohl aus der Anwendung der Gewalt als auch unmittelbar aus der Durchführung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung resultieren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 131/10i
  Entscheidungstext OGH 17.02.2011 11 Os 131/10i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126605

Im RIS seit

15.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at